

**Allgemeine Prüfungsordnung der
Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
für Bachelor- und Masterstudiengänge
(APO THWS)**

Vom 26. April 2023

Aufgrund von Artikel 9 Satz 2 sowie Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Kapitel

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

2. Kapitel

Allgemeine Studienorganisation

- § 3 Aufnahme des Studiums
- § 4 Rückmeldung und Beurlaubung
- § 5 Studienfachberatung

3. Kapitel

Aufbau des Studiums

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Studienmodule
- § 8 Studienplan, Modulbeschreibungen
- § 9 Auslandssemester

2. Abschnitt

Vorpraxis, Praxismodul

- § 10 Vorpraxis
- § 11 Praxismodul

3. Abschnitt

Besondere Formen des Studiums

- § 12 Modulstudium
- § 13 Teilzeitstudium
- § 14 Berufsbegleitendes und ausbildungsbegleitendes Studium
- § 15 Duales Studium - Studium mit vertiefter Praxis
- § 16 Duales Studium - Verbundstudium

4. Kapitel

Prüfungswesen

4. Abschnitt

Prüfungsorgane

- § 17 Prüfungsorgane
- § 18 Allgemeine Regelungen für die Tätigkeit der Prüfungsorgane
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Prüfungen

- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen
- § 23 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 24 Schriftliche Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 25 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 26 Studien- oder Projektarbeiten
- § 27 Rahmenrichtlinien für weitere sonstige Prüfungsleistungen
- § 28 IT-gestützte Prüfungsdurchführung
- § 29 Bonusleistungen
- § 30 Bachelor- und Masterarbeit

6. Abschnitt

Durchführung von Prüfungen

- § 31 Prüfungszeiten
- § 32 Prüfungsan- und -abmeldung
- § 33 Nachteilsausgleich
- § 34 Rücktritt von einer Prüfungsleistung
- § 35 Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung
- § 36 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 37 Notenverbesserung
- § 38 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

7. Abschnitt

Fristen

- § 39 Regeltermine und Fristen
- § 40 Fristverlängerung

8. Abschnitt

Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 41 Notenbekanntgabe
- § 42 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 43 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 44 Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung, Prüfungsgesamtergebnis

9. Abschnitt

Studentische Anliegen

- § 45 Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche

5. Kapitel

Zeugnisse, akademischer Grad

- § 46 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 47 Akademischer Grad
- § 48 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

6. Kapitel

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- § 49 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 50 Übergangsbestimmungen

1. Kapitel

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der THWS.

§ 2

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (BayHIG und HSchPrüferV) in den jeweils geltenden Fassungen. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der THWS.

2. Kapitel

§ 3

Aufnahme des Studiums

Die spezifischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums werden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 4

Rückmeldung und Beurlaubung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). ²Einzelheiten des Verfahrens sind in der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der THWS (Immatrikulationsatzung THWS) geregelt.
- (2) ¹Studierende können von der THWS auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel im gesamten Studienverlauf zwei Semester nicht überschreiten. ³Einzuhaltende Termine und Fristen sind in § 39 Absatz 3 und § 36 Absatz 6, die Teilnahme an Prüfungsleistungen in § 35 geregelt.
- (3) Zeiten
 - a) der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß § 15 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 05. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - c) für die Pflege von nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung sind,sind auf die Anzahl nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

§ 5

Studienfachberatung

- (1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.
- (2) Die Studienfachberaterin/ der Studienfachberater ist in der Regel eine Professorin/ ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

3. Kapitel

Aufbau des Studiums

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 6

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit, insbesondere bei Studiengängen, die in Teilzeit oder als berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge durchgeführt werden, bestimmt sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet) bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ³Sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung vorsieht, entspricht ein ECTS-Punkt der Arbeitsbelastung der/ des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

§ 7

Studienmodule

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut.
- (2) Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (3) ¹Wahlpflichtmodule sind fachwissenschaftliche Module (FWPM) und in Bachelorstudiengängen allgemeinwissenschaftliche Module (AWPM), die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden und von den Studierenden aus einem Katalog ausgewählt werden können. ²Die gewählten Module mit Ausnahme der AWPM werden wie Pflichtmodule behandelt. ³Ein AWPM kann aus einem oder mehreren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern (AWPF) bestehen. ⁴Der Katalog der AWPF wird zwischen der Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften und der jeweiligen Fakultät abgestimmt. ⁵Der Katalog der FWPM wird von der jeweiligen Fakultät bestimmt.
- (4) ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können aus dem Studienangebot der THWS zusätzlich gewählt und auf Antrag der/ des Studierenden im Prüfungszeugnis aufgeführt werden. ³Wahlmodule fließen nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein und sind auf die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Gesamtsummen an ECTS-Punkten nicht anrechenbar.
- (5) ¹Jeder Bachelorstudiengang enthält ein AWPM. ²Dieses dient dem Aufbau interdisziplinärer Kompetenzen („studium generale“) und steht daher in keinem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des jeweiligen Studiengangs. ³Angeboten werden können Fächer aus den Bereichen Sprachen, Kulturwissenschaften, Naturwissenschaften und Technik, Politik, Recht und Wirtschaft, Pädagogik, Psychologie und Sozialwissenschaften, Soft Skills, Kreativität und Kunst. ⁴Die AWPF mit den jeweils besten Noten bis zum Umfang von 5 ECTS-Punkten gehen in die Berechnung der Gesamtnote eines AWPM ein; es sei denn, die /der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl.
- (6) Ein Vertiefungsbereich kann aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bestehen und dient einer fachwissenschaftlichen Spezialisierung.
- (7) ¹In der Anlage zu den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sind die Module, bei Pflichtmodulen die ihnen zugeordneten Lehr- und Lernveranstaltungen, ein etwaiger Vertiefungsbereich, die zeitliche Lage im Studienablauf, d. h. die Zuordnung eines Moduls zu einem Studiensemester, die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte und Semesterwochenstunden (SWS),

die Art, Dauer und Sprache der Prüfungsleistung sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt. ²Module, die nicht zu einer Endnote führen, d. h. unbenotet sind, sind entsprechend gekennzeichnet. ³Die Regelungen werden durch den Studienplan (s. § 8) ergänzt.

- (8) ¹Die einzelnen Fakultäten bestimmen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Bachelorstudiengangs Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten. ²Sofern eine solche Bestimmung nicht erfolgt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule.
- (9) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Module in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht ferner kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehr- und Lernveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Studienplan, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Der Fakultätsrat beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots, zur Information der Studierenden und zur Konkretisierung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan, der nicht Bestandteil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Dieser beschreibt den Studienablauf des nächsten Semesters. ³Der Studienplan ist elektronisch hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁵Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- a) den Katalog der angebotenen Module, deren zeitliche Aufteilung und die Aufteilung der ECTS-Punkte,
 - b) die Art der Lehr- und Lernveranstaltungen, soweit sie nicht in den Anlagen zu der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt worden sind,
 - c) Modulverantwortliche, Lehrpersonen,
 - d) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen, den Teilnahmenachweisen und den besonderen Zulassungsvoraussetzungen, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung noch keine abschließenden Regelungen getroffen worden sind, sowie
 - e) die Festlegung der Unterrichts- und Prüfungssprache für jede Lehr- und Lernveranstaltung.
- (2) ¹Für alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs sind Modulbeschreibungen zu erstellen und elektronisch öffentlich bekannt zu machen. ²Jede Modulbeschreibung enthält mindestens
- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 - b) Lehr- und Lernformen,
 - c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
 - d) Verwendbarkeit des Moduls,
 - e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
 - f) ECTS-Punkte und Benotung,
 - g) Häufigkeit des Angebots des Moduls,
 - h) Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium sowie
 - i) Dauer des Moduls.

§ 9 Auslandssemester

- (1) ¹Ein Auslandssemester liegt vor, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland erbracht und von der jeweiligen Prüfungskommission anerkannt bzw. angerechnet wurden; dies gilt auch für Wahlmodule. ²Im Regelfall werden die Studien- und Prüfungsleistungen an einer Partnerhochschule (Auslandsstudium) bzw. einem Unternehmen oder einer Einrichtung bzw. externen Einrichtung (Auslandspraktikum) erbracht.
- (2) ¹Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland sind ausschließlich die im konkreten Modul von den Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Eine Anerkennung ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen.
- (3) ¹Voraussetzung für die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen eines Auslandsstudiums ist, dass in der Regel folgende Unterlagen vorliegen:
- a) ein vor Antritt des Auslandsaufenthalts unterschriebenes und gültiges Learning Agreement,
 - b) ein zum Abschluss des Auslandsstudiums von der Partnerhochschule übermitteltes Transcript of Records sowie
 - c) eine zum Abschluss des Auslandsstudiums von der Partnerhochschule übermittelte Darstellung des Notensystems.

²Für die Hochschule unterschreibt das Learning Agreement die/ der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ihre/ seine Stellvertreterin bzw. ihr/ sein Stellvertreter oder ein von der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission. ³Die in Satz 1 genannten Unterlagen sind von der/ dem Studierenden für die Anerkennung der jeweiligen Prüfungskommission vorzulegen.

- (4) Für die Bewertung der anzurechnenden Leistungen gilt § 43 Absatz 4.

2. Abschnitt Vorpraxis, Praxismodul

§ 10 Vorpraxis

¹Die Vorpraxis ist eine dem jeweiligen Studiengang dienende praktische Tätigkeit, die möglichst zusammenhängend und vor Studienbeginn abgeleistet werden soll. ²Ob in dem jeweiligen Studiengang eine Vorpraxis abzuleisten ist, welchen zeitlichen Umfang und welche Inhalte diese aufzuweisen hat, ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 11 Praxismodul

- (1) Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Modul, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist.
- (2) ¹Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein Praxismodul, Masterstudiengänge können ein Praxismodul enthalten. ²Ein Praxismodul in Bachelorstudiengängen umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 20 und höchstens 26 Wochen. ³Die Beschäftigung erfolgt in der Regel in Vollzeit, über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

- (3) ¹Die Voraussetzungen für den Eintritt in das Praxismodul legt die Studien- und Prüfungsordnung fest. ²Die Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und veröffentlicht wird.
- (4) Während des Praxismoduls wird die/ der Studierende durch ein geeignetes Mitglied der jeweiligen Fakultät sowie durch fachlich qualifizierte Personen des Betriebs oder der Einrichtung bzw. der externen Einrichtung betreut.
- (5) ¹Vor Beginn des Praxismoduls ist zwischen der/ dem Studierenden und der Ausbildungsstelle ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Neben allgemeinen dem Arbeitsrecht entsprechenden Belangen regelt dieser Vertrag insbesondere
- a) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - i. die Studierende/ den Studierenden für die vereinbarte Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden und durch eine fachlich qualifizierte Person zu betreuen,
 - ii. der/ dem Studierenden bei Bedarf die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie das Ablegen von Prüfungsleistungen zu ermöglichen,
 - iii. den von der/ dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen und
 - iv. rechtzeitig zum Ende des Praxismoduls ein Ausbildungszeugnis auszustellen;
 - b) die Verpflichtung der Studierenden,
 - i. die Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und
 - ii. fristgerecht einen Bericht über die Tätigkeit und Inhalte der Ausbildung während des Praxismoduls zu erstellen;
 - c) Fragen der Versicherung der Studierenden;
 - d) die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung.
- ³Vor Abschluss dieses Vertrages ist in fachlicher Hinsicht die Zustimmung der/ des Beauftragten für das Praxismodul des Studiengangs einzuholen. ⁴Studierende, die im Rahmen des dualen Studiums einen Bildungsvertrag mit dem Praxispartner geschlossen und der THWS vorgelegt haben, müssen keinen Ausbildungsvertrag gemäß Satz 1 schließen.
- (6) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die/ der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag während des Praxismoduls insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ²Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die darüberhinausgehenden Fehltag nachzuholen. ³Die/ der Studierende muss nachweisen, dass sie/ er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.
- (7) ¹Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
- a) durch Zeugnis der Ausbildungsstelle die Tätigkeit und deren zeitlicher Umfang bezogen auf eine Tätigkeit in Vollzeit nachgewiesen ist sowie
 - b) ein von der Ausbildungsstelle unterschriebener Bericht über die Tätigkeit während des Praxismoduls vorliegt und dieser inhaltlich von der betreuenden Person der Fakultät gebilligt wurde.
- ²Weitere Voraussetzungen können in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.
- (8) Die/ der Beauftragte für das Praxismodul ist in der Regel eine Professorin, ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

3. Abschnitt

Besondere Formen des Studiums

§ 12

Modulstudium

¹Ein Modulstudium soll der/ dem Studierenden eine fachliche Orientierung sowie den Erwerb wissenschaftlicher oder beruflicher Teilqualifikationen ermöglichen. ²Die/ der Studierende wählt ein Modul oder mehrere Module aus dem Angebot in den bestehenden grundständigen oder postgradualen Studiengängen der Hochschule aus, sofern der jeweilige Studiengang in dem Semester, in dem das Modul regulär angeboten wird, keiner Zulassungsbeschränkung unterliegt. ³Im Übrigen gilt die Studien- und Prüfungsordnung für das Modulstudium.

§ 13

Teilzeitstudium

¹Studiengänge können als Teilzeitstudiengänge mit eigener Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet werden. ²Bei einem Teilzeitstudium handelt es sich um ein reguläres Studium mit verlängerter Regelstudienzeit und entsprechend verringertem Umfang an semesterweisen Lerninhalten.

§ 14

Berufsbegleitendes und ausbildungsbegleitendes Studium

Das berufsbegleitende und ausbildungsbegleitende Studium wird von der THWS so gestaltet, dass es neben einer Berufstätigkeit bzw. Ausbildung absolviert werden kann, insbesondere durch Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf Abendstunden, Wochenenden und Blockkurse sowie durch die Erhöhung des Anteils an virtueller Lehre.

§ 15

Duales Studium - Studium mit vertiefter Praxis

- (1) ¹Das duale Studium kann in allen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen in Form des praxisintegrierenden Studiums mit vertiefter Praxis angeboten werden. ²Das Angebot wird in der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang ausgewiesen. ³Die duale Studienvariante kann durch die/ den Studierenden im Rahmen der Immatrikulation gewählt werden; Näheres hierzu regelt § 5 Absatz 4 der Immatrikulationssatzung der THWS in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Das Studium mit vertiefter Praxis findet in Verbindung mit einem Unternehmen (oder einer anderen geeigneten Einrichtung) als Praxispartner statt. ²Praxispartner sind Unternehmen bzw. andere geeignete Einrichtungen, die einen Praxispartnervertrag mit der THWS geschlossen haben, in der die Zusammenarbeit im Rahmen des dualen Studiums (in Form des Studiums mit vertiefter Praxis) geregelt ist.
- (3) ¹In der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit findet eine Zusatzpraxis statt. ²Dauer, Ausbildungsziele und –inhalte ergeben sich aus den Praxisplänen der jeweiligen Fakultät. ³Die Praxisphasen nach Satz 1 sowie die Praxisphase im Rahmen des Praxismoduls in den Bachelorstudiengängen werden beim jeweiligen Praxispartner absolviert.
- (4) Die Abschlussarbeit wird in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt.
- (5) Weitere Regelungen zur dualen Studienvariante, insbesondere zu verpflichtenden Modulen und abweichenden Prüfungsleistungen, sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie der dazugehörigen Anlage ausgewiesen.

§ 16 Duales Studium - Verbundstudium

- (1) ¹Das duale Studium kann in allen Bachelorstudiengängen in Form des praxisintegrierenden Verbundstudiums angeboten werden. ²Das Angebot wird in der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang ausgewiesen. ³Die duale Studienvariante kann durch die/ den Studierenden im Rahmen der Immatrikulation gewählt werden; Näheres hierzu regelt § 5 Absatz 4 der Immatrikulationssatzung der THWS in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Das Verbundstudium findet in Verbindung mit einem Unternehmen (oder einer anderen geeigneten Einrichtung) als Praxispartner statt. ²Praxispartner sind Unternehmen bzw. andere geeignete Einrichtungen, die einen Praxispartnervertrag mit der THWS geschlossen haben, in der die Zusammenarbeit im Rahmen des dualen Studiums (in Form des Verbundstudiums) geregelt ist.
- (3) ¹Die nach Maßgabe des Bildungsvertrages zwischen der bzw. dem Studierenden und dem Praxispartner dem Studium vorgeschalteten Ausbildungszeiten sind beim Praxispartner zu erbringen. ²In der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit findet eine Zusatzpraxis statt. ³Dauer, Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus den Praxisplänen der jeweiligen Fakultät. ⁴Die Praxisphasen nach Satz 2 sowie die Praxisphase im Rahmen des Praxismoduls werden beim jeweiligen Praxispartner absolviert.
- (4) Die Abschlussarbeit wird in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt.
- (5) Weitere Regelungen zur dualen Studienvariante, insbesondere zu verpflichtenden Modulen und abweichenden Prüfungsleistungen, sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie der dazugehörigen Anlage ausgewiesen.

4. Kapitel Prüfungswesen

1. Abschnitt Prüfungsorgane

§ 17 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen sowie die Prüferinnen und Prüfer.
- (2) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind neben den in Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG genannten Personen auch folgende Personen befugt, wenn sie in dem jeweiligen Prüfungsfach an einer Hochschule eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben:
 - a) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
 - b) Lehrbeauftragte,
 - c) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
 - d) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.²In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ³Den Prüferinnen und Prüfern obliegen nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 können als Prüferinnen oder Prüfer für Abschlussarbeiten (§ 30) nur Personen bestellt werden, die die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen bzw.

künstlerischen Arbeit i.S.d. Artikels 57 Absatz 1 Satz 1 BayHIG vorweisen. ²Die Anforderungen an die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeit orientieren sich an den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß Artikel 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayHIG. ³Die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeit liegt vor bei:

- a) hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der THWS und anderen Hochschulen,
- b) Lehrkräften für besondere Aufgaben, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten der THWS, die eine abgeschlossene Promotion nachweisen können sowie
- c) Personen, bei denen der Fakultätsrat der Fakultät, an der die Abschlussarbeit abzulegen ist, die Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeit anhand vorab festgelegter und einheitlich angewandter, transparenter und nachprüfbarer Kriterien festgestellt hat.

§ 18

Allgemeine Regelungen für die Tätigkeit der Prüfungsorgane

- (1) Sofern nachfolgend keine anders lautenden Regelungen festgelegt werden, gelten die gemeinsamen Vorschriften für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und den sonstigen Gremien aus Teil 3 Kapitel 1 der Grundordnung der THWS.
- (2) ¹Die/ der Vorsitzende hat zu den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsorgans ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor einer Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. ²Als ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungen des Prüfungsorgans gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch das Prüfungsorgan spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder hiervon rechtzeitig Kenntnis erhalten. ³Die Sitzungstermine sollen elektronisch hochschulöffentlich bekannt gegeben werden; sie sind dem Präsidialamt, der Stabsstelle Recht sowie dem Hochschulservice Studium (HSST) mitzuteilen. ⁴Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass Entscheidungen rechtzeitig und zeitnah getroffen werden können. ⁵Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) ¹Eine Entscheidung, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren getroffen werden. ²Die/ Der Vorsitzende hat allen Mitgliedern die Unterlagen zur Entscheidungsfindung ggf. in Textform zugänglich zu machen und einen Termin, bis zu dem die Entscheidung getroffen werden soll, anzugeben. ³Findet das Umlaufverfahren in elektronischer Form statt, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen für die elektronische Übermittlung zu berücksichtigen.
- (4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die/ der Vorsitzende im sog. Eilverfahren. ²Sie/ Er hat die Mitglieder des Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Das Prüfungsorgan kann Entscheidungen der/ des Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) ¹Über die Entscheidungen des Prüfungsorgans ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. ²Entscheidungen, die im Umlauf- oder Eilverfahren getroffen wurden, sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 19

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/ dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Mitglieder können hauptberufliche und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und -lehrer (Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ³Jede Ausbildungsrichtung der THWS soll durch ein Mitglied vertreten sein. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.

- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch die Präsidentin/ den Präsidenten. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Präsidentin/ den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a) Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungszeitraums,
 - b) die Festlegung und Bekanntgabe des Anmeldezeitraums für die Prüfungen,
 - c) die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
 - d) die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
 - f) die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
 - g) die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.
- ³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 Buchstaben e und g einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (5) ¹In besonderen Ausnahmesituationen (insbesondere Unwetter an Prüfungstagen, allgemeine Beeinträchtigungen in Folge von Pandemien u.ä.) kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Hochschulleitung entsprechende Beschlüsse fassen, um fakultätsübergreifend gleiche Voraussetzungen für alle Studierenden zu schaffen und um unbillige Härten zu vermeiden. ²Die Beschlüsse sind unter der Berücksichtigung der konkreten besonderen Ausnahmesituation entsprechend zeitlich zu begrenzen.
- (6) Die Niederschrift ist unverzüglich dem Präsidialamt, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden aller Prüfungskommissionen, der Stabsstelle Recht und dem Hochschulservice Studium zuzuleiten.

§ 20

Prüfungskommission

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. ²An der Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften wird zusätzlich eine Prüfungskommission bezüglich der Prüfungen in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen gebildet. ³Eine Prüfungskommission besteht aus der/ dem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. ⁴Für den Fall der dauernden oder längerfristigen Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission ist vom Fakultätsrat für den Verhinderungszeitraum eine Ersatzvertreterin/ ein Ersatzvertreter in geheimer Abstimmung zu bestellen.
- (2) ¹Die/ der Vorsitzende, ihre/ seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren durch den jeweiligen Fakultätsrat in geheimer Abstimmung bestellt. ²Als Mitglieder können Professorinnen, Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 BayHIG) gewählt werden; die Mehrheit der Mitglieder in einer

Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
³Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:
- a) die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, soweit es sich nicht um Aufgaben eines anderen Prüfungsorgans handelt,
 - b) in Abstimmung mit der jeweiligen Dekanin/ dem jeweiligen Dekan die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
 - c) die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung etwaiger Beisitzerinnen und Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
 - d) die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag der/ des Prüfenden, die/ der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
 - e) die Entscheidung über jede Form der Anerkennung und Anrechnung gemäß § 9 und § 43 sowie über Learning Agreements,
 - f) die Entscheidung über die Einschlägigkeit bzw. Gleichwertigkeit von Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildungen sowie von Fachrichtungen,
 - g) die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften und des Nichterscheinens zu Prüfungen,
 - h) die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
 - i) die Feststellung der Ergebnisse von Prüfungsleistungen und
 - j) die Durchführung des Eignungsverfahrens für den Zugang zu einem Masterstudiengang, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen worden ist.
- (4) Eine Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Absatz 3 Buchstaben e) bis i) einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (5) Die Sitzungstermine sind zusätzlich der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (6) ¹Die Niederschrift ist unverzüglich dem Präsidialamt, den Mitgliedern der Prüfungskommission, der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Stabsstelle Recht und dem Hochschulservice Studium zuzuleiten.

2. Abschnitt

Prüfungen

§ 21

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. ²Als Arten sonstiger Prüfungsleistungen sind vorgesehen:
- a) Studien- oder Projektarbeit (§ 26),
 - b) Referat,
 - c) Präsentation,
 - d) Dokumentation,
 - e) Kolloquium,
 - f) Hausarbeit,

- g) Portfolio und
 - h) praktische oder künstlerische Studienleistung.
- (3) Eine mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note in einem nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfung) ist ausgeschlossen.

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungsleistungen die Teilnahme an Lehr- oder Lernveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Veranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Ein unregelmäßiger Besuch liegt vor, wenn nicht mindestens 75% der angebotenen Veranstaltungstermine besucht wurden. ³Der Teilnahmenachweis kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ⁴Eine derartige Bedingung ist in den Anlagen zu den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie im jeweiligen Studienplan gekennzeichnet.
- (2) ¹Ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung von einer besonderen Voraussetzung abhängig (s. § 8 Absatz 1 Satz 5 Buchstabe d), ist den betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor der zugehörigen Prüfungsleistung bekannt zu geben, ob die Voraussetzung erfüllt ist. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 23

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer aufsichtsführenden Person zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfungsleistung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind die Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, insbesondere Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 38).
- (4) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Das Bewertungsverfahren der Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) ¹Die/ der Studierende kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in die jeweiligen bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin/ der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Nach der Einsichtnahme kann die/ der Studierende in der Regel elektronisch einen mit einer Begründung versehenen Antrag auf Ablichtung bzw. Abschrift der schriftlichen Prüfungsarbeit stellen, über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die/ der Studierende muss in der Begründung ein Rechtsschutzinteresse hinreichend glaubhaft darlegen; dieses liegt insbesondere vor, wenn die/ der Studierende ein Rechtsmittel gegen die schriftliche Prüfung einlegen will bzw. schon eingelegt hat. ⁶Ergeben sich bei der Einsicht Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Bewertung führen, kann die Prüferin/ der Prüfer im Einvernehmen mit der Zweitkorrektorin/ dem Zweitkorrektor einen Antrag auf Notenänderung an die jeweilige Prüfungskommission stellen. ⁷Hat die/ der Studierende den Eindruck, dass die eigenen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann sie/

er einen Antrag auf Nachkorrektur an die zuständige Prüfungskommission stellen. ⁸Dieser Antrag ist in der Regel elektronisch innerhalb von acht Tagen nach Ende der Frist aus Satz 3 beim Hochschulservicestudium zu stellen.

§ 24

Schriftliche Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. ²Beträgt der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens mehr als 20 % der gesamten Prüfungsleistung, gemessen an der Gesamtpunktzahl, so sind nachfolgende Regelungen anzuwenden. ³Die Korrektur kann mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.
- (2) ¹Ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer Sammlung von Aufgaben mit vorgegebenen Antwortvorschlägen. ²Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (einer oder mehrere (x) von insgesamt n Antwortvorschlägen ist bzw. sind richtig – „x aus n“) gestellt werden.
- (3) ¹Zu jeder Aufgabe muss es eine eindeutig richtige Lösung geben. ²Innerhalb einer Aufgabe sind Punktabzüge für falsch gewählte Antwortvorschläge möglich. ³Die minimale zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe beträgt 0 Punkte und kann nicht negativ sein.
- (4) Werden Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, wird dies bei der Veröffentlichung der Prüfungsbedingungen ggf. unter Angabe des Anteils des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtpunktzahl bekanntgegeben.
- (5) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüferinnen/ Prüfern erstellt. ²Diese stimmen sich frühzeitig bei der Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab. ³Ergibt eine Prüfung durch die Prüfer, dass einzelne Aufgaben, gemessen an den Anforderungen von Absatz 3, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Ein Nachteil darf den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (6) Bei der Erstellung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von den Prüferinnen/ Prüfern festzulegen:
 - Die Anzahl der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren.
 - Die richtige Lösung je Aufgabe.
 - Zu jedem Antwortvorschlag die richtige Auswahl.
 - Zu jeder Aufgabe die jeweilige maximale Anzahl der Punkte.
 - Im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.
- (7) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden,
 1. wenn insgesamt mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. wenn mindestens 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden und die von der/ von dem Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet.

- (8) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 7 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 %
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10 %, aber weniger als 20 %,
 - 4,0 (ausreichend), wenn die nach Absatz 7 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 % der über die nach Absatz 7 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Absatz 7 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).
- (9) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:
- Die Note.
 - Die nach Absatz 7 zu bestimmende Bestehensgrenze.
 - Die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte.
 - Die Anzahl der vom Prüfling erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Absatz 7 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktezahl.
 - Im Falle des Bestehens der Prüfung der nach Absatz 8 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Absatz 7 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Absatz 7 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.

§ 25

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüfenden abgenommen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung darf je Studierender/ Studierendem nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfungsleistung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den beiden Prüfenden zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörerinnen/ Zuhörer bei mündlichen Prüfungsleistungen zugelassen werden, es sei denn, dass ein Prüfling dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 26

Studien- oder Projektarbeiten

- (1) ¹Eine Studien- oder Projektarbeit ist eine semesterbegleitende Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen. ²Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung in der

Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. ³Die Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt und muss den zeitlichen Gesamtaufwand für die Studierende/ den Studierenden laut jeweiliger Studien- und Prüfungsordnung bzw. jeweiligem Studienplan angemessen berücksichtigen. ⁴Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Studienarbeit oder Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf.

- (2) ¹Weitere inhaltliche oder formale Vorgaben zur Ausgestaltung der Studien- oder Projektarbeit können in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden. ²Die Aufgabenstellung soll einen Bezug zur Praxis aufweisen und an der Hochschule oder in einem Unternehmen oder einer Einrichtung bzw. einer externen Einrichtung durchgeführt werden. ³Die Studien- oder Projektarbeit ist selbstständig zu verfassen. ⁴Die Studien- oder Projektarbeit kann an mehrere Studierende gemeinsam vergeben werden. ⁵Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁶Die Ausgabe des Themas, die Bearbeiterinnen/Bearbeiter sowie die Dauer der Bearbeitung sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Studien- oder Projektarbeit ist mit einer Erklärung der/ des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Die Arbeit muss ferner den formalen Kriterien genügen, die vom jeweiligen Fakultätsrat festgelegt, veröffentlicht und der/ dem Studierenden bei Aushändigung des Themas in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung kann festlegen, dass nach Abgabe einer Studien- oder Projektarbeit eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen stattfindet, sofern die Bewertung der Studien- oder Projektarbeit ohne Präsentation mindestens die Note „ausreichend“ ergibt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen/ Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation wird bei der Bewertung der Studien- oder Projektarbeit mitberücksichtigt.
- (5) ¹Die Frist zur Korrektur der Studien- oder Projektarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Studien- oder Projektarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

§ 27

Rahmenrichtlinien für weitere sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Ein Referat ist ein Fachvortrag über ein zuvor ausgegebenes Thema von 20 bis 45 Minuten Dauer. ²Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor festgelegten fachlichen Themas; die Dauer soll zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ³Eine Dokumentation ist eine Zusammenstellung aller für das gestellte Thema relevanten Informationen im Umfang bis max. 30 Seiten. ⁴Ein Kolloquium ist eine mündliche Befragung der/ des Studierenden über ein eng begrenztes Thema (z. B. eine Übung) mit 15 bis 45 Minuten Dauer. ⁵Eine Hausarbeit besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines zuvor festgelegten Themas im Umfang bis max. 30 Seiten. ⁶Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung einer begrenzten Zahl von Dokumenten/ Arbeitsergebnissen über mehrere Themen des Studienmoduls. ⁷Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass für die in diesem Absatz beschriebenen Prüfungsleistungen die Bewertungskriterien jeweils vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen sind.
- (2) ¹Praktische oder künstlerische Studienleistungen umfassen konzeptionelle, praktische und theoretisch-wissenschaftliche Leistungen, die in ein Ergebnis münden. ²Die Leistungen entstehen über ein ganzes Semester im jeweiligen Fachunterricht bzw. Projekt oder in den Gestaltungsgrundlagen. ³Das Ergebnis wird im Prüfungszeitraum präsentiert, abgegeben und bewertet. ⁴Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der Präsentation zugelassen werden, es sei denn, dass ein Prüfling dem widerspricht. ⁵Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 28

IT-gestützte Prüfungsdurchführung

¹Sämtliche Prüfungen können auch in IT-gestützter Form durchgeführt werden. ²IT-gestützte Prüfungen sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und/ oder Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Studierenden sollen spätestens mit den Prüfungsbedingungen darüber informiert werden, dass die Prüfungsdurchführung IT-gestützt erfolgt.

§ 29

Bonusleistungen

¹In einem benoteten Modul können semesterbegleitend freiwillige Prüfungen als Bonusleistungen angeboten werden. ²Die Bonusleistung kann die eigentliche Erfolgsüberprüfung nicht ersetzen. ³Nehmen Studierende das Angebot der Bonusleistung wahr, so wird das Ergebnis der Bonusleistung bei der Ermittlung der Endnote berücksichtigt, sofern die Modulabschlussprüfung auch ohne Berücksichtigung der Bonusleistung bestanden ist und sich die Endnote durch die Bonusleistung verbessert. ⁴Durch die Teilnahme an einer Bonusleistung kann sich die Endnote maximal um eine Teilnotenstufe verbessern. ⁵Die maximale Punktzahl muss auch ohne Berücksichtigung der Bonusleistung erreichbar sein. ⁶Das Ergebnis der Bonusleistung verfällt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Bonusleistung erzielt wurde, es sei denn die Modulabschlussprüfung wird in diesem Semester nicht angeboten. ⁷Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der Bonusleistung sowie deren jeweilige konkrete Gewichtung bei der Ermittlung der Endnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit der jeweiligen Prüfungskommission festgelegt und spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt gegeben.

§ 30

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- und Masterarbeit sollen zeigen, dass die/ der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und gegebenenfalls in praktisch kommunikativer Umsetzung oder Lösung anzuwenden.
- (2) ¹Für die Bachelor- und Masterarbeit werden von der jeweiligen Prüfungskommission in der Regel zwei Prüfende bestellt. ²Mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer muss Professorin oder Professor in der jeweiligen Fakultät sein. ³Diese stellen das Thema und betreuen die Arbeit. ⁴Soll die Arbeit an der Hochschule bearbeitet werden, muss das Thema so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule ausgeführt werden kann. ⁵Die Bachelor- und Masterarbeit darf mit Zustimmung der jeweiligen Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüfenden der Hochschule sichergestellt ist. ⁶Die/ der Studierende kann im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer Themenwünsche äußern; ein Thema kann an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ausgegeben werden, sofern die individuelle Leistung der/ des Studierenden beurteilt werden kann.
- (3) ¹Die Themenstellung der Bachelorarbeit ist so zu bemessen, dass die Bachelorarbeit mit dem vorgesehenen Arbeitsumfang laut Festlegung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten.
- (4) ¹Die Themenstellung der Masterarbeit ist so zu bemessen, dass die Masterarbeit mit dem vorgesehenen Arbeitsumfang laut Festlegung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (5) ¹Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind durch die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen. ²Einzelheiten und Abweichungen regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

- (6) ¹Die Ausgabe eines Themas ist auf einem Formblatt in den Akten der jeweiligen Prüfungskommission festzuhalten. ²Das Formblatt enthält mindestens folgende Angaben: Name der Aufgabenstellerin/ des Aufgabenstellers und der Verfasserin/des Verfassers, Wortlaut des Themas, Termin der Ausgabe, Abgabetermin, etwaige Verlängerungen des Abgabetermins. ³Das Formblatt muss von der Aufgabenstellerin/ dem Aufgabensteller und von der/ dem Studierenden unterzeichnet sein.
- (7) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung der/ des Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist unzulässig, wenn die/ der Studierende die Bachelor- bzw. Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Bachelor- bzw. Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (8) ¹§ 26 Absatz 3 gilt entsprechend. ²Die Bachelor- oder Masterarbeit ist mindestens zweifach in digitaler Form (hiervon einmal anonymisiert, d. h. ohne den Namen und die Matrikelnummer der/ des Studierenden) fristgerecht bei der Erstprüferin/ dem Erstprüfer sowie dem Hochschulservice Studium abzugeben. ³Weitere Vorgaben für das Verfahren können in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.
- (9) ¹Die Frist zur Korrektur einer Bachelorarbeit soll vier Wochen, die Frist zur Korrektur einer Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Eine Bachelor- oder Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

3. Abschnitt

Durchführung von Prüfungen

§ 31

Prüfungszeiten

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. ²Prüfungen können an allen Kalendertagen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abgenommen werden.
- (2) ¹Der Prüfungszeitraum beginnt in der Regel unmittelbar nach der Vorlesungszeit. ²Die hochschulöffentliche Bekanntgabe des Prüfungszeitraums hat bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn zu erfolgen.
- (3) ¹Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich
- a) für Prüfungen in AWPf bzw. AWPM in der letzten Woche der Vorlesungszeit,
 - b) in besonders begründeten Fällen für Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen während der Vorlesungszeit,
 - c) für Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind,
 - d) für Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck nicht notwendigerweise während der Vorlesungszeit von den Studierenden vorbereitet werden, während der vorlesungsfreien Zeit zwischen Prüfungszeitraum und Beginn des folgenden Semesters sowie
 - e) für zusätzliche Wiederholungsprüfungen.
- ²Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft im Fall des Buchstaben a der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften und in den übrigen Fällen der jeweilige Fakultätsrat im Benehmen mit der jeweiligen Prüfungskommission und den Prüferinnen und Prüfern. ³Der Vorlesungsbetrieb sowie der zeitliche Umfang von Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) ¹Die Hochschulleitung kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer Fakultät weitere Abweichungen von den in Absatz 2 festgesetzten Terminen zulassen. ²Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine und Orte der einzelnen Prüfungen soll, sofern nichts anderes angegeben ist, spätestens drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit oder vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. ²Die Prüfungstermine für zusätzliche Wiederholungsprüfungen sind spätestens am Ende des dem Prüfungstermin vorausgehenden Semesters fakultätsweit bekannt zu geben, spätestens jedoch drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

§ 32

Prüfungsan- und -abmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung zu den üblicherweise während des Prüfungszeitraumes abzulegenden Prüfungen (insbesondere schriftliche und mündliche Prüfungen) hat modulweise für jedes Prüfungssemester über den Hochschulservice Studium innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. ²Das Verfahren wird im Einzelnen vom Hochschulservice Studium im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. ³In den Fällen, in denen die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraums begonnen oder komplett abgelegt wird, erfolgt die Prüfungsanmeldung von Amts wegen spätestens mit Prüfungsbeginn bzw. bei Projekt- und Studienarbeiten mit Ausgabe des Bearbeitungsthemas oder der zu bearbeitenden Aufgabenstellung. ⁴Soweit die Prüfung wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden kann, trifft die/ der Studierende die Wahl mit der Prüfungsanmeldung.
- (2) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung, zu der keine Zulassung erfolgte, als nicht abgelegt. ²Über Ausnahmen von der form- und fristgerechten Anmeldung entscheidet die jeweils zuständige Prüfungskommission. ³Soweit nichts Anderes geregelt ist, ist eine Zulassung unabhängig von einer Anmeldung zu versagen, wenn eine (besondere) Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.
- (3) ¹Nimmt eine Studierende/ ein Studierender an einer Prüfung, zu der sie/ er sich angemeldet hat, nicht teil, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, die/ der Studierende hat sich bis zwei Tage vor dem Tag des jeweiligen Prüfungstermins über den Hochschulservice Studium von der Ablegung der Prüfungsleistung abgemeldet. ²Die fristgemäße Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich und führt dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht abgelegt gilt. ³Eine nicht fristgemäße Abmeldung steht einer fristgemäßen Abmeldung im Sinne des Satz 1 Halbsatz 2 gleich, wenn die Nichteinhaltung der Frist aus Gründen erfolgte, die die/ der Studierende nicht zu vertreten hat. ⁴Die Gründe für die nicht zu vertretende Versäumnis der Frist müssen dem Hochschulservice Studium unverzüglich in der Regel elektronisch angezeigt werden. ⁵Im Fall der krankheitsbedingten Versäumnis der fristgemäßen Abmeldung ist ein ärztliches Attest nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. ⁶§ 40 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 33

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist in der Regel elektronisch zu beantragen. ²Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung, im Fall einer später aufgetretenen Behinderung unverzüglich nach Feststellung der Behinderung beim Hochschulservice Studium zu stellen.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines Attests einer Psychologischen Psychotherapeutin/ eines Psychologischen Psychotherapeuten glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss; die Anforderungen an das Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Der Prüfungsausschuss

kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder einer bestimmten Ärztin bzw. eines bestimmten Arztes (Vertrauensärztin bzw. Vertrauensarzt) verlangen.

- (4) ¹Über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt die Entscheidung dem Hochschulservice Studium bekannt. ²Die/ der Betroffene sowie die Prüferin/ der Prüfer der Module, zu deren Prüfungsleistung sich die/ der Studierende angemeldet hat, werden unverzüglich vom Hochschulservice Studium über den gewährten Nachteilsausgleich in Kenntnis gesetzt.

§ 34

Rücktritt von einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Bewertung „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus Gründen, die die/ der Studierende nicht zu vertreten hat. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten. ³Bei der Bachelor- oder Masterarbeit sowie den sonstigen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme des Kolloquiums, ist die Ausgabe des Themas der maßgebliche Zeitpunkt.
- (2) ¹Die Gründe für den Rücktritt nach Absatz 1 müssen dem Hochschulservice Studium unverzüglich in der Regel elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden. ³Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest oder ein Attest einer Psychologischen Psychotherapeutin/ eines Psychologischen Psychotherapeuten nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen (§ 33 Absatz 3 Satz 2). ⁵Dieses Attest muss auf einer Untersuchung beruhen, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgt ist, und die Möglichkeit einer bei Prüfungsantritt unerkannten Prüfungsunfähigkeit bestätigen. ⁶§ 40 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 35

Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

- (1) ¹Während einer Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 können keine Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen erstmals abgelegt werden. ²Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist zulässig.
- (2) Während einer Inanspruchnahme von Elternzeit, Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder Zeiten für die Pflege von nahen Angehörigen gemäß § 4 Absatz 3 können Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen auch erstmals abgelegt werden.

§ 36

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wurde eine benotete Modul- oder Modulteilprüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. ²Wurde auch die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. ³Prüfungen des Modulstudiums können nur einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die erste Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) ¹Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der Frist gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 beliebig oft wiederholt werden. ²Nach diesem Zeitpunkt gelten die Absatz 1 und 2 sinngemäß.

- (4) Sofern die Prüfung wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden kann, legt der jeweils vorherige Prüfungsversuch die Studierende/ den Studierenden für den Folgeversuch nicht auf diese Sprache fest.
- (5) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (6) ¹Für Fristverlängerungen gilt § 40 Absatz 1 entsprechend. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.
- (7) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation erfolgte wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das den Vorgaben des Prüfungsausschusses gemäß § 33 Absatz 3 Satz 2 entsprechen muss.

§ 37

Notenverbesserung

- (1) ¹Eine bestandene benotete Prüfungsleistung mit Ausnahme der Bachelor- und Masterarbeit kann aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. ³Der Antrag auf Notenverbesserung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zur Prüfungsanmeldung in der Regel elektronisch beim Hochschulservice Studium zu stellen.
- (2) ¹Im Laufe eines Bachelorstudiums sind maximal vier Anträge, im Laufe eines Masterstudiums sind maximal zwei Anträge auf Notenverbesserung gemäß Absatz 1 Satz 1 in jeweils einer Modulprüfung möglich. ²Wird durch einen Antrag auf Notenverbesserung eine dieser Grenzen überschritten, ist die/ der Studierende unverzüglich vom Hochschulservice Studium auf die Unzulässigkeit des Antrags hinzuweisen. ³Es gilt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge. ⁴Ein bewilligter Antrag kann nicht zurückgenommen werden.
- (3) Das jeweils bessere Ergebnis aus Erstversuch und Wiederholung wird gewertet.
- (4) § 36 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) In einem Modulstudium ist eine Notenverbesserung nicht möglich.

§ 38

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende/ ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

4. Abschnitt

Fristen

§ 39

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen legen fest, welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Bachelorstudiengangs bis zum Ende des zweiten Studienseesters erstmals anzutreten sind (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Weitere Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen können in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt werden.
- (2) ¹Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen
- a) in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt,
 - b) in Bachelorstudiengängen das Praxismodul mit Erfolg abgeleistet sowie,
 - c) sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht, weitere nicht endnotenbildende Leistungen mit Erfolg abgeleistet
- und damit die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden. ³Studierende, die die Anforderung nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen von der Studienfachberatung (s. § 5) beraten werden und sind dabei über die Rechtsfolgen nach Satz 2 zu informieren.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 werden bei der Berechnung von Fristen gemäß Absatz 1 und 2 nicht mitgerechnet. ²Für Fristen bei Wiederholungsprüfungen gilt § 36 Absatz 6.

§ 40

Fristverlängerung

- (1) ¹Die Fristen nach § 39 Absatz 1 und 2 Satz 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest oder ein Attest einer Psychologischen Psychotherapeutin/ eines Psychologischen Psychotherapeuten vorzulegen. ⁴§ 33 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Prüfungskommission des betreffenden Studiengangs kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder einer bestimmten Ärztin bzw. eines bestimmten Arztes (Vertrauensärztin bzw. Vertrauensarzt) verlangen.
- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt des Grundes in der Regel elektronisch beim Hochschulservic Studium zu stellen.
- (3) ¹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

5. Abschnitt

Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 41 Notenbekanntgabe

- (1) Die Notenbekanntgabe soll bis spätestens vier Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums erfolgen.
- (2) Die Frist aus Absatz 1 gilt entsprechend für Prüfungstermine gemäß § 31 Absatz 3 und 4.
- (3) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, hat bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn zu erfolgen.

§ 42 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der/des Studierenden zugrunde zu legen. ²Werden Prüfungsleistungen, die zu Endnoten führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Folgende Noten werden verwendet:

- | | | |
|---|----------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht
ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

³Die Noten können um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Prüfungen, auf denen keine Endnoten beruhen, sind mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ zu bewerten.

- (3) ¹Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet und auf die nächstliegende Note nach Absatz 2 abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei THWS-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.
- (4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten (u. U. gewichteten) arithmetischen Mittel. ²Sollen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden, ist das jeweilige Notengewicht in den Anlagen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. ³Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.

- (5) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1	bis 1,5	sehr gut
von 1,6	bis 2,5	gut
von 2,6	bis 3,5	befriedigend
von 3,6	bis 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend.

§ 43

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüsse gemäß Artikel 86 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BayHIG sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion an der THWS auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von Modulen ist kein schematischer Vergleich zu Modulen des jeweiligen Studiengangs an der THWS vorzunehmen. ²Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anerkennung sind ausschließlich die im konkreten Modul von der/ dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Eine Anerkennung von Kompetenzen, die im Hochschulbereich erworben worden sind, ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. ⁴Bei der Anerkennung von Modulen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) ¹Eine Anrechnung von Kompetenzen gemäß Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 BayHIG ist vorzunehmen, sofern sie gleichwertig im Vergleich zu den im jeweiligen Studiengang an der THWS zu erwerbenden Kompetenzen sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen sind maximal bis zur Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen anrechenbar.
- (4) ¹Werden benotete Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt bzw. angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen. ²Entspricht die zu übernehmende Note nicht dem THWS-Notenschema, so ist die Note auf die nächstliegende THWS-Note abzubilden; liegt die zu übernehmende Note genau zwischen zwei THWS-Noten, wird zur besseren Note gerundet. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen sind die Noten aus dem Nicht-THWS-System ggf. in Dezimalwerte zu übersetzen, anschließend erfolgt eine Umrechnung gemäß folgender Formel

$$Note = 1 + 3 \cdot \frac{E\text{-Note}_{fremd} - A\text{-Note}_{fremd}}{Z\text{-Note}_{fremd} - A\text{-Note}_{fremd}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende THWS-Note; dabei bedeuten:

A-Note_{fremd}: die beste erreichbare Note im fremden Notensystem,

Z-Note_{fremd}: die schlechteste Note des fremden Notensystems, die zum Bestehen einer Prüfungsleistung führt, und

E-Note_{fremd}: die erreichte (= anzurechnende) Note im fremden Notensystem.

⁴Unbenotete, bestandene Leistungen sind mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ anzurechnen.

- (5) ¹Studienzeiten sind im Verhältnis der insgesamt anerkannten bzw. angerechneten ECTS-Punkte zur regulären Semesterleistung (30 ECTS-Punkte) anzuerkennen bzw. anzurechnen. ²Dabei wird auf volle Semester aufgerundet, wenn mindestens 75% der regulären Semesterleistung anzurechnen sind.
- (6) Vor der Anerkennung bzw. Anrechnung ist die/ der jeweilige Modulverantwortliche bzw. die/ der Beauftragte für das Praxismodul des betreffenden Studiengangs zu hören.
- (7) ¹Der Antrag auf Anerkennung und/ oder Anrechnung soll in der Regel spätestens einen Monat nach Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ²Er ist in der Regel elektronisch beim Hochschulservicestudium mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. ³Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Absatz 1 bis 3 versagt, sind gem. Artikel 39 BayVwVfG die Gründe der Nichtanerkennung bzw. Nichtanrechnung der Antragstellerin/ dem Antragsteller in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Antragstellerin/ der Antragsteller kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der jeweiligen Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ⁵Der Antrag auf Anrechnung und/ oder Anrechnung kann, sofern über den Antrag bereits entschieden worden ist, nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 44

Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn
- a) in allen Modulen einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, von denen nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderliche ECTS-Punkte erworben wurden sowie
 - b) die Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses über das Studierendenportal erfolgte.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen aller endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, wobei das Ergebnis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet wird; es wird nicht gerundet. ²Das Notengewicht berechnet sich als Produkt der ECTS-Punkte des Moduls und einem Gewichtungsfaktor und ist in den Anlagen zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung angegeben. ³Die Studien- und Prüfungsordnung in Bachelorstudiengängen kann vorsehen, dass für die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses die Endnoten unterschiedlich gewichtet werden. ⁴Dabei darf der Gewichtungsfaktor bei den Grundlagenmodulen 0,5 oder 1,0 sowie beim Modul Bachelorarbeit 1,0 oder 1,5 betragen; bei allen übrigen Modulen beträgt der Faktor 1,0. ⁵Für Module eines Masterstudiengangs ist der Gewichtungsfaktor stets 1,0.
- (3) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:
- bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden
 - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 sehr gut bestanden
 - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 gut bestanden
 - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden
 - bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 bestanden.

6. Abschnitt

Studentische Anliegen

§ 45

Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche

- (1) ¹Studentische Anträge in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Nachteilsausgleichs werden grundsätzlich durch die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs behandelt. ²Die Entscheidung der jeweiligen Prüfungskommission wird der/dem Studierenden vom Hochschulservice Studium in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss der jeweiligen Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (2) ¹Kann gegen eine Entscheidung der jeweiligen Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden, ist dieser an die Stabsstelle Recht der THWS zu richten. ²Der Widerspruch wird zunächst erneut von der jeweiligen Prüfungskommission behandelt. ³Gibt diese dem Widerspruch statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Hochschulservice Studium die Abhilfe schriftlich mitgeteilt. ⁴Gibt die jeweilige Prüfungskommission dem Widerspruch nicht statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Hochschulservice Studium ein Zwischenbescheid erstellt. ⁵Der Widerspruch ist dann vom Prüfungsausschuss zu behandeln. ⁶In der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses erstellt die Stabsstelle Recht der THWS den abschließenden Bescheid über den Widerspruch.

5. Kapitel

Zeugnisse, akademischer Grad

§ 46

Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster laut Anlage 1 bzw. 2 ausgestellt. ²Das Zeugnis derjenigen Absolventinnen und Absolventen, die den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ verliehen bekommen, wird um den Satz „Die Absolventin/der Absolvent ist berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin/Ingenieur‘ zu führen.“ ergänzt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Transcript of Records in englischer Sprache nach dem in der Anlage 3 enthaltenen Muster ausgestellt.
- (3) ¹Dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem in der Anlage 4 enthaltenen Muster beigefügt. ²Im Diploma Supplement wird unter Nennung der Kohortengröße auch die relative Note gemäß ECTS Users' Guide der Europäischen Gemeinschaften ausgewiesen. ³Dabei gelten folgende Parameter:
 - a) Referenzgruppe: alle Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs
 - b) Zeitraum der Dokumentation aller Noten der Referenzgruppe: die vergangenen sechs Semester
 - c) Grad der Differenzierung des Prüfungsgesamtergebnisses: zwei Stellen nach dem Komma.

§ 47

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der an der THWS bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades werden Urkunden in deutscher und englischer Sprache nach dem Muster laut Anlagen 5a und 5b bzw. 6a und 6b zu dieser Satzung ausgestellt.

- (3) ¹Der akademische Grad wird in der geschlechtsspezifischen Form verliehen. ²Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.
- (4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 48

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Alle Prüfungsunterlagen sind von der jeweiligen Fakultät zwei Jahre aufzubewahren; soweit die Prüfungsleistung gestalterischer Art ist oder ausschließlich in digitaler Form vorliegt, gilt die Aufbewahrungspflicht nur in digitaler Form. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/ dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung bzw. der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt worden ist.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist vom Hochschulservice Studium für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der/ des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

6. Kapitel

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 49

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 28. Januar 2019 in der zuletzt gültigen Fassung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge außer Kraft.

§ 50

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen aller Bachelor- und Masterstudiengänge sind umzustellen. ²Ist eine Studien- und Prüfungsordnung nicht bis zum 01. Oktober 2023 an diese APO angepasst und enthält die Studien- und Prüfungsordnung von der APO abweichende Regelungen, gelten ab dem 01. Oktober 2023 die Regelungen dieser APO.
- (2) Die Regelung der Notengewichte in § 44 Absatz 2 Satz 4 bzw. Satz 5 gilt nur für Studierende, die das Studium in einem Bachelor- bzw. Masterstudiengang ab dem Zeitpunkt aufgenommen haben, zu dem die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung auf die ab dem 01. Oktober 2019 geltende APO umgestellt wurde.
- (3) Die Amtszeiten der Mitglieder der Prüfungsorgane gelten fort.
- (4) Die Regelung nach § 17 Absatz 3 gilt nur für Abschlussarbeiten gemäß § 30, welche ab dem 01. Oktober 2023 angemeldet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 24.04.2023 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gemäß Artikel 9 Satz 3, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG vom 26.04.2023.

Würzburg, den 26. April 2023



Professor Dr. Robert Grebner
Präsident

Diese Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor - und Masterstudiengänge der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt wurde am 26.04.2023 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.04.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.04.2023.

Abkürzungen:

APO THWS	Allgemeine Prüfungsordnung der THWS
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B. Eng.	Bachelor of Engineering
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FWPF	fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SWS	Semesterwochenstunden
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Studienarbeit/Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Frau / Herr <Vorname/n> < N a c h n a m e >
 geboren am <tt.mm.jjjj> in <Geburtsort>
 hat nach ordnungsgemäßem Studium die Bachelorprüfung im Studiengang

<STUDIENGANG>
<STUDIENRICHTUNG/STUDIENSCHWERPUNKT>

am <tt.mm.jjjj> erfolgreich abgelegt und das Gesamturteil <Gesamturteil>
 aufgrund der Prüfungsgesamtnote <Gesamtnote> erhalten.

Pflichtmodule	Endnoten	CP
<Modulbezeichnung> _____	_____	()
<Modulbezeichnung> _____	_____	()
usw.		

Schwerpunkt / Vertiefung
 <Modulbezeichnung> _____ ()
 <Modulbezeichnung> _____ ()

Spezialisierung - fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
 <Modulbezeichnung> _____ ()
 <Modulbezeichnung> _____ ()

Praxismodul <falls benotet>
 <Modulbezeichnung> _____ ()
 <Modulbezeichnung> _____ ()

Spezialisierung - allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
 <Modulbezeichnung> _____ ()
 <Modulbezeichnung> _____ ()

Bachelorarbeit
 Thema: _____
 _____ ()

Wahlmodule <falls vorhanden>
 <Modulbezeichnung> _____
 <Modulbezeichnung> _____

Würzburg, den <tt.mm.jjjj>
 Scheinfurt, den <tt.mm.jjjj>

Der Präsident

Siegel

Vorsitz
 der Prüfungskommission

Erläuterungen:

Notenstufen für die Endnoten:

1,0 – 1,5 = sehr gut
1,6 – 2,5 = gut
2,6 – 3,5 = befriedigend
3,6 – 4,0 = ausreichend
4,1 – 5,0 = nicht ausreichend

Notenstufen für die Prüfungsgesamtnote:

1,0 – 1,2 = „mit Auszeichnung bestanden“
1,3 – 1,5 = „sehr gut bestanden“
1,6 – 2,5 = „gut bestanden“
2,6 – 3,5 = „befriedigend bestanden“
3,6 – 4,0 = „bestanden“

Mit dem Abschluss des Studiums wurden insgesamt <CP> ECTS-Punkte erworben.

<Bemerkung über die erfolgreiche Ableistung der begleitenden Praxisphase oder deren Anrechnungen>

<Bemerkung über die sonstigen abgelegten Prüfungsleistungen, die mit dem Prädikat „mit Erfolg“ abgelegt wurden>

<Angaben über die Gesamtgewichtung gem. Studien- und Prüfungsordnung>

Die Bachelorprüfung wurde nach Maßgabe der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO) und mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor ... (SPO) vom ... in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Sofern Module mit einer Fußnote gekennzeichnet wurden, handelt es sich um angerechnete Prüfungsleistungen:

- ¹⁾ aus einem früheren Studium an einer deutschen Hochschule
- ²⁾ aus einem früheren Studium an einer ausländischen Hochschule
- ³⁾ aus dem außerhochschulischen Bereich
- ⁴⁾ im Rahmen des Studiums an einer ausländischen Hochschule
- ⁵⁾ im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule.

(Muster)

TECHNISCHE HOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT
TECHNICAL UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

BACHELORPRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr <Vorname/n> < N a c h n a m e >
geboren am <tt.mm.jjjj> in <Geburtsort>
hat nach ordnungsgemäßem Studium die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang

<STUDIENGANG>

am <tt.mm.jjjj> erfolgreich abgelegt und das Gesamturteil <Gesamturteil>
aufgrund der Prüfungsgesamtnote <Gesamtnote> erhalten.

Pflichtmodule	Endnoten	CP
<Modulbezeichnung>		()
<Modulbezeichnung>		()

Spezialisierung - Fachwissenschaftliche Module

<Modulbezeichnung>	
<Modulbezeichnung>	

Masterarbeit
Thema: _____

Wahlmodule <falls vorhanden>

<Modulbezeichnung>	
<Modulbezeichnung>	

Die Masterprüfung entspricht dem Abschluss eines Diplomstudienganges mit fünfjähriger Regelstudienzeit.

Würzburg, den <tt.mm.jjjj>
Scheinfurt, den <tt.mm.jjjj>

Der Präsident

Siegel

Vorsitz
der Prüfungskommission

Erläuterungen:

Notenstufen für die Endnoten:

1,0 – 1,5 = sehr gut
1,6 – 2,5 = gut
2,6 – 3,5 = befriedigend
3,6 – 4,0 = ausreichend
4,1 – 5,0 = nicht ausreichend

Notenstufen für die Prüfungsgesamtnote:

1,0 – 1,2 = „mit Auszeichnung bestanden“
1,3 – 1,5 = „sehr gut bestanden“
1,6 – 2,5 = „gut bestanden“
2,6 – 3,5 = „befriedigend bestanden“
3,6 – 4,0 = „bestanden“

Mit dem Abschluss des Studiums wurden insgesamt <CP> ECTS-Punkte erworben.

<Bemerkung über die sonstigen abgelegten Prüfungsleistungen, die mit dem Prädikat „mit Erfolg“ abgelegt wurden>
<Angaben über die Gesamtgewichtung gem. Studien- und Prüfungsordnung>

Die Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO) und mit der Studien- und Prüfungsordnung für ... (SPO) vom ... in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Sofern Module mit einer Fußnote gekennzeichnet wurden, handelt es sich um angerechnete Prüfungsleistungen:

- ¹⁾ aus einem früheren Studium an einer deutschen Hochschule
- ²⁾ aus einem früheren Studium an einer ausländischen Hochschule
- ³⁾ aus dem außerhochschulischen Bereich
- ⁴⁾ im Rahmen des Studiums an einer ausländischen Hochschule
- ⁵⁾ im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule.

(Muster)

TECHNISCHE HOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT
TECHNICAL UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

Transcript of Records

ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System

STUDIENGANG (eng.)

Family Name <Family Name(s)>

First Name <First Name(s)>

Date of Birth <Date>

Place of Birth <Place of Birth>

Student ID No. <Student ID No.>

Faculty

Core Modules

CP Local
Grade

<Modulbezeichnung in Englisch>

Core Electives (if applicable)

<Modulbezeichnung in Englisch>

Electives in Area of Specialisation (if applicable)

<Modulbezeichnung in Englisch>

General Electives (if applicable)

<Modulbezeichnung in Englisch>

Bachelor's or Master's Thesis

Title

Optional Modules (if applicable)

<Modulbezeichnung in Englisch>

Explanation of the Local Grading System

Grading Scheme:

“Sehr gut” (1,0 – 1,5) = Very Good; “Gut” (1,6 – 2,5) = Good; “Befriedigend” (2,6 – 3,5) = Satisfactory; “Ausreichend” (3,6 – 4,0) = Sufficient; “Nicht ausreichend” (4,1 – 5,0) = Non sufficient/Fail

Würzburg <MM/DD/YYYY>

Schweinfurt <MM/DD/YYYY>

Technical University of Applied Sciences Würzburg-Schweinfurt

The President

Chairwoman/Chairman Examination
Committee

Seal

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

«Nachname» / «Vorname» «ZVorname»

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

«GebDatum»

1.4 Student identification number or code (if applicable)

«MatNr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

<Name of Qualification>, <title conferred>

2.2 Main field(s) of study for the qualification

<Main field(s) of Study>

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt – Technical University of Applied Sciences
Staatliche Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) – State Institution
Faculty of ...

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt – Technical University of Applied Sciences
Staatliche Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) – State Institution

2.5 Language(s) of instruction/examination

<Language(s) of Instruction> / <Language(s) of Instruction Examination>

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Bachelor (first degree cf. Sec. "Bachelor") conforms Level 6 of EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen – European Qualifications Framework) and Niveau 6 of DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen – German Qualifications Framework)
or
Master (second degree cf. Sec. "Master") conforms Level 7 of EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen – European Qualifications Framework) and Niveau 7 of DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen – German Qualifications Framework)

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

<Official Duration of Programme in Credits and/or years>

3.3 Access requirement(s)

<Access requirement(s)>

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

<Mode of Study>

4.2 Programme learning outcomes

<Programme learning outcomes>

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

<Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained>

See "Notenspiegel" (Transcript of Records) for list of courses and grades; see "Bachelor-/Masterprüfungszeugnis" (Certificate) for subjects of final examinations and for title of thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

"Sehr gut" (1,0 – 1,5) = Very Good; "Gut" (1,6 – 2,5) = Good; "Befriedigend" (2,6 – 3,5) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,6 – 4,0) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (4,1 – 5,0) = Non sufficient/Fail

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

«GESN»

Based on Comprehensive Final Examination; see "Bachelor- /Masterprüfungszeugnis" (Certificate).

For the calculation of the relative mark according to the ECTS Users' Guide of the European Communities all the marks of the past six semesters of the students of the respective courses were considered.

Grades used in institution (from highest to lowest passing grade)	Number of passing grades awarded to the reference group	Percentage of each grade with respect to the total passing grades awarded	Cumulative percentage of passing grades awarded
<NotenBereich>	<Anzahl>	<Anteil %>	<Prozentsumme %>
Total:	<Gesamtzahl Absolventen in der Referenzgruppe>	100,00 %	

<or>

In the absence of a large enough year-group (at least 20, or as otherwise stated in the degree regulations), no relative grade can be awarded.

<or>

A relative grade cannot be awarded as degree programme has not existed long enough to allow the necessary reference period of six semesters.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Bachelor's degree qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution. Master and Diplom degrees may allow for admission to doctoral studies according to current examination regulations for doctoral studies at universities.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

< Access to regulated Profession (if applicable)>

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Examination achievements that may have been credited from previous studies or studies abroad were marked accordingly in Certificate.

The Bachelor's/Master's programme in "Studiengang" is accredited by the ...

6.2 Further information sources

General Information (in German): www.thws.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [mm/dd/yyyy]

Certificate(Zeugnis) [mm/dd/yyyy]

Transcript of Records [mm/dd/yyyy]

Certification Date: [mm/dd/yyyy]

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

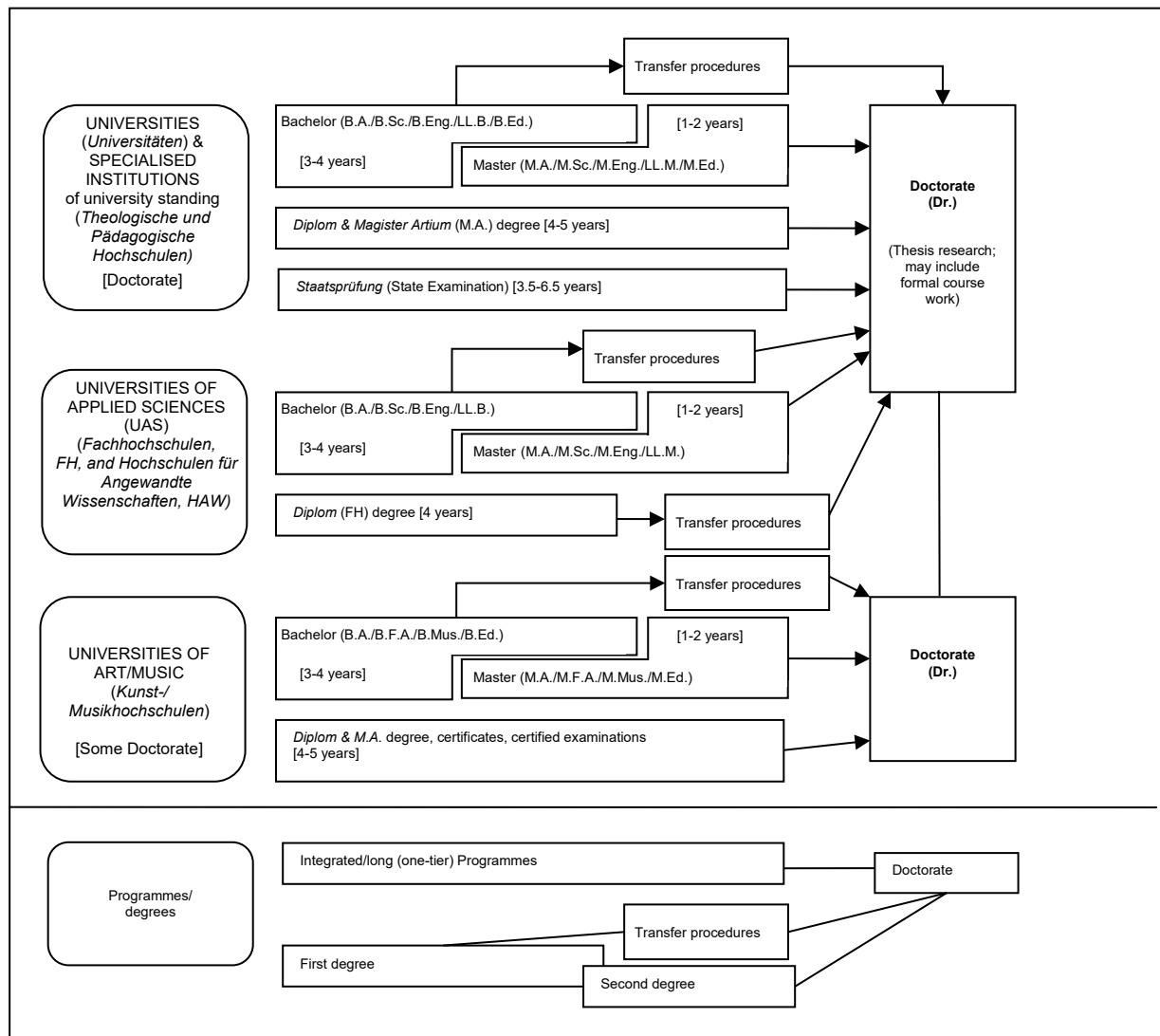
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the

-
- Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

(Muster)

BACHELOR

DIE TECHNISCHE HOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT
TECHNICAL UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VERLEIHT FRAU / HERRN

<VORNAME/N> <NAME>

GEBOREN AM <TT.MM.JJJ> IN <GEBURTSORT>

AUFGRUND DER AM <TT.MM.JJJ> IM STUDIENGANG

<STUDIENGANG>

ERFOLGREICH ABGELEGTEN BACHELORPRÜFUNG
DEN AKADEMISCHEN GRAD

BACHELOR OF ...

B. ...

WÜRZBURG, DEN <TT.MM.JJJ>
SCHWEINFURT, DEN ...<TT.MM.JJJ>

DER PRÄSIDENT

DER DEKAN

SIEGEL

(Muster)

TECHNISCHE HOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT
TECHNICAL UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

CONFERS UPON

<VORNAME/N> <NAME>

THE DEGREE OF

BACHELOR OF ...

B. ...

IN

STUDIENGANG IN ENGLISCH

COMPLETED ON <MM/DD/YYYY>

WÜRZBURG <MM/DD/YYYY>
SCHWEINFURT <MM/DD/YYYY>

THE PRESIDENT

THE DEAN

SEAL

(Muster)

MASTER

DIE TECHNISCHE HOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT
TECHNICAL UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VERLEIHT FRAU / HERRN

<VORNAME/N> <NAME>

GEBOREN AM «GebDatum» IN «GEBORT»

AUFGRUND DER AM «ABSDat» IM
<KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG / WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG>

<STUDIENGANG>

ERFOLGREICH ABGELEGTEN MASTERPRÜFUNG
DEN AKADEMISCHEN GRAD

MASTER OF ...

M. ...

WÜRZBURG, DEN <TT.MM.JJJJ>
SCHWEINFURT, DEN <TT.MM.JJJJ>

DER PRÄSIDENT

DER DEKAN

SIEGEL

(Muster)

TECHNISCHE HOCHSCHULE WÜRZBURG-SCHWEINFURT
TECHNICAL UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

CONFERS UPON

<VORNAME/N> <NAME>

THE DEGREE OF

MASTER OF ...
M. ...

IN

<STUDIENGANG IN ENGLISCH>

COMPLETED ON <MM/DD/YYYY>

WÜRZBURG <MM/DD/YYYY>
SCHWEINFURT <MM/DD/YYYY>

THE PRESIDENT

THE DEAN

SEAL